

wahr sei, sei gerichtlich erwiesen. II. Im September vorigen Jahres sei vor Gericht das Münchmeyer'sche Eingeständnis abgegeben, daß May's Romane nach unten, also nach der schlechten, unsittlichen Seite hin verändert worden seien.

Zu I. Seine allein in Betracht kommenden, mir sämtlich bekannten Prozesse: nämlich 1901 bis 03 gegen Fischer auf Druckverbot pp. und 1903 bis 07 gegen Frau Münchmeyer auf Rechnungslegung, ab 1909 auf Zahlung angeblichen Schadens, stellen darüber nichts fest. Der Prozeß gegen Fischer endete ohne gerichtliches Urteil mit einem Notariatsvergleich, inhalts dessen May dem Münchmeyer'schen Verlag einen Weitervertrieb u. a. seiner Romane *Waldröschen*, *Weg zum Glück*, *Verlorener Sohn*, *Herzen und Helben*, *Liebe des Mannes* in weitestem Umfange sogar ausdrücklich gestattet. Kurz zuvor hatte überdies Fischer vor Gericht durch Vorlesen aus einem unstreitig von May herrührenden Manuskript „*Delila*“ gezeigt, daß May's *Trigina* Werke mitunter sehr unsittlich sind oder doch es früher waren. Also ist eine Unwahrheit der Dr. Schmidt'schen Behauptung in Wahrheit nicht gerichtlich erwiesen, sondern nur von May behauptet.

Zu II. Im September vor. Js. war überhaupt kein Termin, also auch keine Gelegenheit, ein Münchmeyer'sches Zugeständnis vor Gericht abzugeben. Was May meinen kann, ist höchstens ein Verhandlungstermin am 20. Dezember vor. Js. In diesem verhandelte ich vor Gericht an Hand meines vorbereitenden Schriftsatzes vom 25. September 09 (dessen gesamten Inhalt er gewiß keine Lust hat zum Gegenstand öffentlicher Besprechung zu machen), und zwar wie folgt: Während Besitzzeit der Beklagten (Frau Münchmeyer, 92 bis 99) kommt überhaupt keine Änderung in Betracht; da May's Schriften nicht mehr „gingen“. Aber auch zur Besitzzeit ihres Ehemannes (Heinrich Münchmeyer, 70er Jahre bis 92) werden Änderungen von irgendwelcher Bedeutung (das soll heißen: quantitativ mehr als etwa 1 Prozent des jeweiligen Ganzen und qualitativ etwa in sittlicher Hinsicht minderwertig gegenüber dem Original) nicht

auf das entschiedenste bestritten! Unterstrichen, Auszuzeichnen: Und was macht May hieraus? Ein Münchmeyer'sches „Eingeständnis“ vor Gericht, daß seine Romane nach unten — also nach der schlechten, unsittlichen Seite hin verändert worden seien!

„Dresden, am 21. Mai 1910.“

Rechtsanwalt Dr. Gerlach.“

Herr Karl May teilt uns mit, daß er gegen Herrn Dr. Vater Expeditus Schmidt wegen dessen Behauptung, er habe „zu gleicher Zeit unsaubere Kolportageromane und frömmelnde Muttergottesgeschichten geschrieben“, Verleumdungsklage erhoben hat.

= Herr Dr. Vater Expeditus Schmidt O. F. M.  
ersucht uns um Aufnahme folgender Berichtigung:  
„In der „Nugsburger Postzeitung“ veröffentlicht Herr Karl May ein Schreiben an deren Herrn Chefredakteur vom 12. Mai 1910. Tatsächlich falsch, also auf Grund von § 11 des Preßgesetzes zu berichtigen, ist darin May's Bemerkung: I. Dr. Vater Expeditus Schmidt habe in Nr. 104 der Wahrheit entgegen behauptet, daß May zu gleicher Zeit unsaubere Kolportageromane und frömmelnde Muttergottesgedichten geschrieben habe. Daß dies nicht